

(Anlage 1)

Benutzungsordnung

für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen

Für die Arbeit in den städtischen Kindergärten, Kinderhäusern, Kindertagesstätten und Krippen (nachfolgend einzeln „**Tageseinrichtung**“ genannt) sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend. Die Beziehungen zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Stadt Reutlingen als Träger der städtischen Tageseinrichtungen (nachfolgend „**Träger**“ genannt) sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 1

Aufgaben der Tageseinrichtung

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Reutlingen im vorschulischen Alter und im Grundschulalter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- (2) Zur Erfüllung dieses Auftrags werden sozialpädagogische Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
- (3) Die Stadt Reutlingen betreibt verschiedene Formen von Tageseinrichtungen für Kinder, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
- (4) Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Benutzungsordnung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 2

Aufnahme

- (6) Die städtischen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze in der Stadt Reutlingen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, in besonderen Situationen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, auf. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahmebedingungen.
- (7) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Diese ist nach § 13 dieser Benutzungsordnung berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen.
- (8) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
- (9) Entsprechend den Vorgaben aus der Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung und im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt. Das

Nähere ergibt sich aus den Eingewöhnungsstandards der Stadt Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

- (10) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (11) Die Stadt Reutlingen fördert entsprechend der „Reutlinger Erklärung“ vom 08.05.2007 umfassend die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung / Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften wird vom Träger erbracht, die Mitwirkung der Eltern dazu ist erforderlich.
- (12) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen vorrangig eine Grundschulförderklasse bzw. eine Präventionsklasse an der örtlichen Grundschule besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Tageseinrichtung bedarf einer Fördervereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Träger der Tageseinrichtung.
- (13) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung gemäß **Anlage 4** vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen (**Anlage 3**).
- (14) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags und der Erklärung (**Anlage 5 und 6**) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (**Anlage 4**).
- (15) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z.B. Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.
- (16) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Kündigung

- (17) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 können die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung). Ein Vordruck des Abmeldeformulars ist in der Tageseinrichtung erhältlich.

- (18) Wenn das Kind von der Tageseinrichtung in die Schule überwechselt, bedarf es keiner Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres, d.h. mit Ablauf des 31.08. eines Jahres.
- (19) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 (ordentliche Kündigung) kann das Vertragsverhältnis bei einem Kind, das in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Platzes wegen Umzugs des Kindes an einen Ort außerhalb der Stadt Reutlingen.
- (20) Für die Aufnahme eines Kindes in die Hortbetreuung bedarf es einer gesonderten Anmeldung. Der Besuch der Hortbetreuung endet grundsätzlich mit dem auf die Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Ende des Kindergartenjahres, d.h. mit Ablauf des 31.08. eines Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (21) Für eine, in Ausnahmesituationen mögliche, weitere Betreuung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bedarf es einer gesonderten Anmeldung. Der Besuch der Hortbetreuung endet dann mit dem auf die Vollendung des 12. Lebensjahres folgenden Ende des Kindergartenjahres, d.h. mit Ablauf des 31.08. eines Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (22) Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
 - e) wenn beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.
- (23) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform

- (1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen städtischen Tageseinrichtung in Absprache mit den Leitungen durch eine Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Reutlingen einen Betreuungsplatz innehat.

- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Leitung. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 5

Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Tageseinrichtungen weisen Kernzeiten für den Besuch entsprechend nachstehenden Absatz 7 aus.
- (3) Kann ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen, siehe hierzu auch § 12 Regelungen in Krankheitsfällen.
- (4) Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgenden Absatz 9) geöffnet.
- (5) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Tageseinrichtung und auf der städtischen Homepage bekannt gegeben. Änderungen der Lage der täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates sowie nach einer schriftlichen Umfrage unter den Eltern (Personensorgeberechtigten) zum folgenden Kindergartenjahr festgelegt.
- (6) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (7) Um sinnvoll spezifische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung und somit den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung ausgestalten zu können, weist die Tageseinrichtung Kernzeiten aus. Diese sind spätestens drei Monate vor Beginn des kommenden Kindergartenjahres, also spätestens im Mai eines Jahres, mit Wirkung zum 01.09. durch die Leitung bekannt zu geben, in der Tageseinrichtung auszuhängen und auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen. Der Elternbeirat ist anzuhören.
- (8) Die Lage der Schließzeiten wird jährlich für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung bezogen auf das Folgejahr zwischen 01. Februar und 31. Januar nach Anhörung des Elternbeirates im Spätherbst des vorangehenden Jahres festgelegt. Die Anzahl der Schließtage ist vom Gemeinderat festgelegt.
- (9) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräfteausfall, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtung wird ein Besuchsgeld und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, zusätzlich ein Verpflegungsgeld (Besuchsgeld mit oder ohne Verpflegungsgeld nachfolgend „**Elternbeitrag**“ genannt) erhoben. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatz 3 ist der Elternbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus zum 5. des Monats zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (4) Für die Zeit der Eingewöhnung nach § 2 Absatz 4 ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- (5) Eine Änderung des Besuchsgeldes und des Verpflegungsgeldes bleibt dem Träger vorbehalten, insbesondere eine Anpassung an die Vorgaben des jeweils aktuellen, von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen aufgestellten Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg.
- (6) Das Besuchsgeld wird für 12 Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (§ 5 Absatz 9), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- (7) Das Verpflegungsgeld wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (8) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist der Elternbeitrag, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden § 3 Absatz 3 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, bis zum 31.08. des betreffenden Jahres zu bezahlen.
- (9) Für Kinder, die in die Schule überwechseln, die Tageseinrichtung jedoch auch noch in dem Einschulungsmonat (in der Regel September) besuchen sollen, ist dies möglich, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Kind bis zum vorangegangenen 31.05. verbindlich dafür anmelden. Der Elternbeitrag ist dann wie folgt zu bezahlen:
 - a) für die begonnene 1. Monatshälfte der halbe Betrag
 - b) für die begonnene 2. Monatshälfte (nach dem 15.) der volle Betrag.
- (10) Sollte es den Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag in begründeten Härtefällen vom Träger ganz oder teilweise erlassen werden.
- (11) Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 5. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages ist der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung (**Anlage 8**) zu erteilen. Können Beiträge bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen.

(12) Beitragsschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt;
- b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.

(13) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag

(1) Die derzeit geltende Höhe des Besuchs- und Verpflegungsgeldes ergibt sich aus der **Anlage 1**.

(2) Das Besuchsgeld ist nach

- a) Einkommen,
- b) Betreuungszeit,
- c) nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im gleichen Haushalt und
- d) teilweise auch nach der Anzahl der eine Tageseinrichtung in der Stadt Reutlingen gleichzeitig besuchenden Kinder eines Haushalts gestaffelt.

Haushalt im Sinne dieser Benutzungsordnung ist eine Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Absatz 3 SGB II.

Das Verpflegungsgeld bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot.

(3) Bei der Berechnung des Besuchsgelds werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Auf Antrag werden ferner die über 18 Jahre alten Kinder berücksichtigt, wenn die Beitragspflichtigen für diese Kinder nach §§ 31 f., 62 ff. EStG einen Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, ist vorzulegen. Die Stadt Reutlingen kann die Kindergeldberechtigung jederzeit durch Anfrage an die Familienkasse oder den Arbeitgeber überprüfen.

(4) Die Elternbeiträge werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.

(5) Bis zu einer schriftlichen Antragstellung gemäß nachstehenden Absatz 6 zahlen die zur Beitragszahlung Verpflichteten für ihre Kinder den Regelbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot.

(6) Den Beitragsschuldner wird ab schriftlicher Antragstellung eine Beitragsermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes, der anrechenbaren Kinderzahl nach Absatz 3 sowie dem Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder bemessen. Die Verpflegungspauschalen werden nicht ermäßigt. Der Beitragspflichtige kann eine Beitragsermäßigung jederzeit beantragen. Eine Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder und der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder, mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen.

- (7) Der Beitragsschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Beitragsermäßigung, insbesondere des Jahreseinkommens der Haushaltsmitglieder oder der Kinderzahl nach Absatz 3, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (8) Eine Ermäßigung des Besuchsgeldes kann frühestens im Kalendermonat der Anzeige der Änderung erfolgen. Unabhängig vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung ist eine Erhöhung des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung für die Berechnung des Besuchsgeldes zu berücksichtigen (siehe hierzu auch nachfolgend Absatz 15). Eine aufgrund veränderter Einkommensverhältnisse während eines laufenden Kalenderjahres erfolgte Änderung des Besuchsgeldes erfolgt zunächst nur vorläufig und steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen gemäß Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens der Haushaltsmitglieder vornehmen zu können.
- (9) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Beitragsermäßigung. In gleicher Weise wird die Beitragsermäßigung rückwirkend gewährt, wenn nachträglich Kindergeld gezahlt wird.
- (10) Grundlage für das Besuchsgeld ist das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder. Maßgebend sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres. Änderungen des Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres werden nach Maßgabe des vorstehenden Absatz 8 berücksichtigt. Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben. Sollte dies nicht zutreffen, erfolgt die Einstufung nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen alle positiven Einkünfte des vollen Kalenderjahres nach dem Einkommenssteuergesetz. Steuerfreie Einnahmen sind hinzuzurechnen.

Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz sind:

- a. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, steuerfreie und pauschalbesteuerte Einnahmen)
- b. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- c. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- d. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- e. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
- f. Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung
- g. sonstige Einkünfte wie z.B. Renten aller Art.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen somit **auch**:

- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
- Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

- Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern
- Beiträge zu Direktversicherungen
- Krankengeld
- Leistungen nach SGB II, III und XII
- Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Übergangsgeld
- Wohngeld
- Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
- Elterngeld mit Freibetrag bis 300 €
- Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte

- (11) Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder können, wenn sie nachgewiesen sind, abgezogen werden. Das Kindergeld wird nicht angerechnet.
- (12) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens zählen die Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt. Bei Trennung der Personensorgeberechtigten ist das Einkommen des Haushaltes maßgebend, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner unabhängig von der Personensorge maßgebend.
- (13) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind die Dezemberentgeltabrechnung (bzw. letzte Jahresentgeltabrechnung), der Einkommenssteuerbescheid, die Lohnsteuerbescheinigung sowie geeignete Nachweise für die sonstigen Einnahmen (z.B. Leistungsbescheide, Bestätigung des Leistungsträgers), wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht verändert haben. Selbständige, die noch keinen aktuellen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte durch Vorlage einer aktuellen Einkunftsschätzung vom Steuerberater oder durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen. Die Berechnung des Besuchsgelds erfolgt in diesen Fällen nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach diesem Absatz für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können.
- (14) Der Träger ist jederzeit berechtigt, die vom Beitragspflichtigen gemachten Angaben zum Einkommen und zur Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
- (15) Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommenssituation oder Kinderzahl führen bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zur Einstufung in die höchste Beitragsstufe. Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Differenz der tatsächlich für die Vergangenheit geschuldeten Beiträge zu den tatsächlich gezahlten Beiträgen rückwirkend geltend zu machen. Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Einforderung der Differenzbeträge beträgt 4 Jahre. Des Weiteren ist der Träger gemäß § 3 Absatz 6 lit. e) berechtigt, das Vertragsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation zu kündigen.
- (16) Wurde ein Antrag auf Ermäßigung gemäß Absatz 6 gestellt und ist die Einstufung in eine Beitragsklasse nur vorläufig unter dem Vorbehalt erfolgt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, und ergibt sich aus der späteren Vorlage der Unterlagen eine

andere als die vorläufige Einstufung, so hat rückwirkend ab dem Kalendermonat der Antragstellung eine korrekte Einstufung zu erfolgen. Ergibt sich dabei für die Vergangenheit ein niedrigeres Besuchsgeld, so ist der Differenzbetrag dem Beitragsschuldner zu erstatten. Ergibt sich für die Vergangenheit ein höheres Besuchsgeld, so kann der Träger beim Beitragsschuldner den Differenzbetrag nachfordern. Für Erstattung und Nachforderung beträgt die Verjährungsfrist jeweils vier Jahre, entsprechend § 45 SGB I.

- (17) Für Pflegekinder gilt für das Besuchsgeld generell Beitragsstufe I, 1 Kind, im jeweiligen Betreuungsbaustein. Das Verpflegungsgeld ist voll zu zahlen. Das Pflegeverhältnis muss nachgewiesen werden.

§ 8 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
- a. auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - b. während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - c. während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (vgl. § 9 Absatz 8). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich (siehe **Anlage 6**). Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Eltern (Personensorgeberechtigten)

entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (**Anlage 6**), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (4) Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.
- (5) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen.
- (6) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 5 Absatz 5 auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
- (7) Im Rahmen der Selbständigkeitserziehung können Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand in Absprache mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) die Tageseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Eltern (Personensorgeberechtigten).
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z.B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. Die jeweilige Regelung für das Fest ist eine Woche vorher schriftlich in der Tageseinrichtung an einem geeigneten Ort auszuhängen und auf der Einladung auszuweisen.

§ 10

Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- (14) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (siehe Richtlinie des Sozialministeriums, **Anlage 2**).
- (15) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (16) Der Einblick der Eltern (Personensorgeberechtigten) in den Alltag der Tageseinrichtung über Hospitanzen sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Leitung möglich.
- (17) Die Leitsätze zur Erziehungspartnerschaft werden angewandt.

- (18) Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende mögliche Kostenbeteiligungen der Eltern (Personensorgeberechtigten) werden im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.
- (19) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

§ 11 Haftung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wie mitgebrachten Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
- a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.

- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

§ 12 Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts in **Anlage 7**.
- a) Personen, die an

<ol style="list-style-type: none"> 1. Cholera 2. Diphtherie 3. EHEC 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber 5. haemophilus influenzae Typ b-Meningitis 6. impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) 	<ol style="list-style-type: none"> 11. Mumps 12. Paratyphus 13. Pest 14. Poöiomyelitis 15. Scabies (Krätze) 16. Scharlach
--	---

- | | | | |
|-----|--------------------------------------|-----|-----------------------|
| 7. | Keuchhusten | 17. | Shigellose |
| 8. | ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 18. | Typhus abdominalis |
| 9. | Masern | 19. | Virushepatitis A u. E |
| 10. | Meningokokken-Infektionen | 20. | Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Tageseinrichtung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Tageseinrichtung stattfinden, wie z.B. Wandertage oder Sportveranstaltungen.

(3) Ausscheider von:

1. Cholera-Vibrionen
2. Diphtherie-Bakterien
3. Salmonellen
4. EHEC
5. Paratyphus-Salmonellen
6. Pyphus-Salmonellen
7. Shigellenruhr-Bakterien

dürfen nur nach Rücksprache mit der Leitung der Tageseinrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Tageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen der Tageseinrichtung teilnehmen.

Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Tageseinrichtung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Tageseinrichtung erst nach ärztlichem Urteil (vgl. Absatz 5) betreten.

Darunter fallen folgende Krankheiten:

- | | | | |
|----|---|-----|-----------------------|
| 1. | Cholera | 9. | Mumps |
| 2. | Diphtherie | 10. | Paratyphus |
| 3. | EHEC | 11. | Pest |
| 4. | virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 12. | Poliomyelitis |
| 5. | haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 13. | Shigellose |
| 6. | ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 14. | Typhus abdominalis |
| 7. | Masern | 15. | Virushepatitis A u. E |
| 8. | Meningokokken-Infektionen | | |

- (4) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Tageseinrichtung werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Hautausschlag, Halsschmerzen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- (7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (8) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.
- (3) Die Datenschutzkonzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Benutzungsordnung und wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechenden Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

§ 14 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Antragsformulars (**Anlage 5**) als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung gemäß vorstehendem Absatz 1 verlieren die Kindergartenordnung der Stadt Reutlingen vom 01.09.1997 und die Kindertagesstättenordnung der Stadt Reutlingen vom 20.04.2000 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtungen eingesehen werden.

Anlage 1

Aktuelle Elternbeiträge

Anlage 2

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Anlage 3

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Anlage 4

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Anlage 5

Muster des Betreuungsvertrages

Anlage 6

Erklärung

Anlage 7

Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG

Anlage 8

Einzugsermächtigung

**Benutzungsordnung
für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen**

ANLAGE 1

gültig ab 01.01.2012

1. Besuchsgeld

1.1 Regelbetreuung

Der Baustein Regelbetreuung umfasst 30 Wochenstunden in Regelbetreuung (Vor- und Nachmittags) sowie in verlängerter Öffnungszeit (Vormittags, 6 Stunden durchgehend).

Das monatliche Besuchsgeld beträgt:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		216 €	162 €	108 €	0 €
VI	bis 70.000 €	187 €	140 €	93 €	0 €
V	bis 60.000 €	158 €	119 €	79 €	0 €
IV	bis 50.000 €	129 €	97 €	65 €	0 €
III	bis 40.000 €	101 €	75 €	50 €	0 €
II	bis 30.000 €	72 €	54 €	36 €	0 €
I	bis 20.000 €	43 €	32 €	22 €	0 €

Für den Besuch der Regelbetreuung gilt die Geschwisterermäßigung. Besuchen mindestens zwei Kinder gleichzeitig Kindertageseinrichtungen in der Stadt Reutlingen gilt für die Regelbetreuung das folgende monatliche Besuchsgeld:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		-	129 €	86 €	0 €
VI	bis 70.000 €	-	112 €	75 €	0 €
V	bis 60.000 €	-	95 €	63 €	0 €
IV	bis 50.000 €	-	78 €	52 €	0 €
III	bis 40.000 €	-	60 €	40 €	0 €
II	bis 30.000 €	-	43 €	29 €	0 €
I	bis 20.000 €	-	26 €	17 €	0 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.1 dieser Anlage.

1.2 Ganztagesbetreuung 38 Stunden

Der Baustein Ganztagesbetreuung 38 Stunden umfasst eine Betreuung von insgesamt 38 Wochenstunden, davon an drei Tagen in der Woche 6 Stunden ohne Unterbrechung und an zwei Tagen in der Woche 10 Stunden ohne Unterbrechung.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		354 €	264 €	175 €	85 €
VI	bis 70.000 €	306 €	228 €	151 €	73 €
V	bis 60.000 €	258 €	193 €	127 €	61 €
IV	bis 50.000 €	211 €	157 €	103 €	49 €
III	bis 40.000 €	163 €	121 €	79 €	37 €
II	bis 30.000 €	115 €	85 €	55 €	25 €
I	bis 20.000 €	67 €	49 €	31 €	13 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.2 dieser Anlage.

1.3 Ganztagesbetreuung 40 Stunden

Der Baustein Ganztagesbetreuung 40 Stunden umfasst eine Betreuung von insgesamt 40 Wochenstunden zu 8 Stunden ohne Unterbrechung pro Tag.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		359 €	270 €	180 €	90 €
VI	bis 70.000 €	311 €	234 €	156 €	78 €
V	bis 60.000 €	264 €	198 €	132 €	66 €
IV	bis 50.000 €	216 €	162 €	108 €	54 €
III	bis 40.000 €	168 €	126 €	84 €	42 €
II	bis 30.000 €	120 €	90 €	60 €	30 €
I	bis 20.000 €	72 €	54 €	36 €	18 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.3 dieser Anlage.

1.4 Ganztagesbetreuung 50 Stunden

Der Baustein Ganztagesbetreuung 50 Stunden umfasst eine Betreuung von insgesamt 50 Wochenstunden zu 10 Stunden ohne Unterbrechung pro Tag.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		539 €	404 €	270 €	135 €
VI	bis 70.000 €	467 €	350 €	234 €	117 €
V	bis 60.000 €	395 €	296 €	198 €	99 €
IV	bis 50.000 €	323 €	243 €	162 €	81 €
III	bis 40.000 €	252 €	189 €	126 €	63 €
II	bis 30.000 €	180 €	135 €	90 €	45 €
I	bis 20.000 €	108 €	81 €	54 €	27 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.3 dieser Anlage.

1.5 Hortgrundbaustein

Der Hortgrundbaustein umfasst eine Betreuung von 31 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt. Während der Schultage ist eine Betreuung von 12 Uhr bis zum Ende der täglichen Öffnungszeit der Tageseinrichtung enthalten, während der Schulferien beträgt die Betreuungszeit 10 Stunden pro Tag ohne Unterbrechung.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		221 €	167 €	113 €	59 €
VI	bis 70.000 €	192 €	145 €	98 €	52 €
V	bis 60.000 €	163 €	124 €	84 €	45 €
IV	bis 50.000 €	134 €	102 €	70 €	37 €
III	bis 40.000 €	106 €	81 €	55 €	30 €
II	bis 30.000 €	77 €	59 €	41 €	23 €
I	bis 20.000 €	48 €	37 €	27 €	16 €

Wünschen die Personensorgeberechtigten eine zusätzliche Betreuung morgens vor dem Unterricht, gelten die Besuchsgelder entsprechend Nr. 1.2 dieser Anlage.

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.3 dieser Anlage.

2. Verpflegungsgeld

2.1 Verpflegungsgeld in der Regelbetreuung

Für Kleinkinder (0-3 Jahre) in der Regelbetreuung ist die Verpflegungspauschale von **70 €** pro Monat zu entrichten. Von der Verpflegungspauschale sind ein Frühstück, ein warmes Mittagessen sowie Getränke umfasst.

Für Kinder ab 3 Jahren kann in der Regelbetreuung das Verpflegungsangebot für **70 €** pro Monat gebucht werden, wenn in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsangebot durch den Träger besteht. Der Leistungsumfang entspricht dem in Satz 1 beschriebenen.

Bei einem entsprechenden Angebot durch den Träger kann in der Regelbetreuung das Frühstück für **15 €** gebucht werden. Der Leistungsumfang umfasst das Frühstück an fünf Wochentagen.

2.2 Verpflegungsgeld in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden ist grundsätzlich das Verpflegungsangebot für **28 €** pro Monat zu buchen. Von der Verpflegungspauschale sind ein warmes Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an den langen Betreuungstagen sowie Getränke umfasst.

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden kann das Verpflegungsangebot für **61 €** pro Monat gebucht werden, wenn in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsangebot für fünf Wochentage durch den Träger besteht. Von der Verpflegungspauschale sind ein warmes Mittagessen an fünf Wochentagen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an zwei Wochentagen sowie Getränke umfasst. In Krippen ist dieser Baustein zwingend zu buchen.

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden kann das Verpflegungsangebot für **76 €** pro Monat gebucht werden, wenn in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsangebot für fünf Wochentage durch den Träger besteht. Von der Verpflegungspauschale sind ein Frühstück, ein warmes Mittagessen an fünf Wochentagen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an den beiden langen Tagen sowie Getränke umfasst.

2.3 Verpflegungsgeld in der Ganztagesbetreuung 40 und 50 Stunden und Hort

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 40 und 50 Stunden sowie im Hort ist grundsätzlich das Verpflegungsangebot für **70 €** pro Monat zu buchen. Von der Verpflegungspauschale sind ein warmes Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an fünf Wochentagen sowie Getränke umfasst.

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 40 und 50 Stunden kann das Verpflegungsangebot für **85 €** pro Monat gebucht werden, wenn in der Kindertageseinrichtung ein solches Verpflegungsangebot durch den Träger besteht. Von der Verpflegungspauschale sind ein Frühstück, ein warmes Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an fünf Wochentagen sowie Getränke umfasst. Bei einer Frühbetreuung im Hort nach Nr. 1.5 ist dieser Verpflegungsbaustein verpflichtend zu buchen.

2.4 Rückerstattung des Verpflegungsgeldes

Eine Rückerstattung erfolgt prinzipiell nur bei **entschuldigtem Fehlen** des Kindes.

Der reguläre Monatsbeitrag wird um ein Viertel ermäßigt, wenn ein Kind innerhalb von 4 Wochen zusammenhängend 5 – 9 **Besuchstage** entschuldigt fehlt.

Besuchstage in diesem Zusammenhang sind Tage, an denen ein regulärer Besuch der Kindertageseinrichtung möglich ist. Gesetzliche Feiertage, Wochenenden und angekündigte Schließtage sind daher keine Besuchstage und unterbrechen den Zusammenhang der entschuldigten Fehltage auch nicht und führen daher auch nicht zu einer Rückerstattung.

Diese Ermäßigung wird pro Monat höchstens zweimal gewährt.

Der Monatsbeitrag wird um die Hälfte ermäßigt, wenn ein Kind innerhalb von vier Wochen zusammenhängend 10 Besuchstage oder länger entschuldigt fehlt.

Die Ermäßigung beträgt in allen Fällen maximal die Hälfte eines Monatsbeitrages.

2.5 Verpflegungsgeld bei Aufnahme des Kindes in der zweiten Monatshälfte

Erfolgt die Aufnahme des Kindes in der zweiten Monatshälfte (nach dem 15.) ist jeweils nur die Hälfte des Verpflegungsgeldes nach Nr. 2.1 – 2.3 dieser Anlage zu zahlen.

2.6 Verpflegungsgeld bei Kleinstkindern

Kinder vor dem zehnten Lebensmonat nehmen nicht an der Regelverpflegung teil. Für diese Kleinstkinder ist dieser Verpflegungsbaustein für **55 €** pro Monat zu buchen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen reichen den Kleinstkindern die mit den Eltern vereinbarte Glas- und Brei bzw. Gemüsekost, die durch die Tageseinrichtung beschafft wird. Die Regelung endet mit dem Eintritt in den zehnten Lebensmonat.

ANLAGE 2

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3
(K. u. U. S. 81, GABl. S. 170)

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ANLAGE 3

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 28. Oktober 2009 – Az. 24-6930.6/4
(K. u. U. S. 202, GABl. S. 261)

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 – U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96 Seite 326) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. IS. 1770).

U3	4.	- 5.	Lebenswoche
U4	3.	- 4.	Lebensmonat
U5	6.	- 7.	Lebensmonat
U6	10.	- 12.	Lebensmonat
U7	21.	- 24.	Lebensmonat
U7a	34.	- 36.	Lebensmonat
U8	46.	- 48.	Lebensmonat

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).

- 2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

- 3.1 Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.
- 3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder –Störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5. Die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15. März 2008 (GABl. S. 167, K. u. U. S. 96) außer Kraft.

ANLAGE 4

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

wurde am _____

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson geklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin / des Arztes _____

Stempel der Ärztin / des Arztes

ANLAGE 5

Muster des Betreuungsvertrages

Anmeldung zum [Datum]

Für das Kind

Vorname Kind

Nachname Kind

Straße

Postleitzahl

Ort

Geburtsdatum

wähle ich / wählen wir

Vorname Personensorgeberechtigter

Nachname Personensorgeberechtigter

Vorname Ehe- / Lebenspartner

Nachname Ehe- / Lebenspartner

[Betreuungszeit]

inklusive folgender Zusatzleistungen:

[Verpflegungsleistung]

Die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen vom 01.01.2012 sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung sind Bestandteil dieses Vertrages und wurden mir / uns ausgehändigt und von mir / uns zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Reutlingen,

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Unterschrift Ehe- / Lebenspartner

ANLAGE 6

Erklärung

1. Ich versichere hiermit als Personensorgeberechtigter des Kindes:

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Wohnort, Straße)

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheit) nicht vorgekommen ist und das auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Tageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Tageseinrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt. Die Regelungen in Krankheitsfällen (§ 12 der Benutzungsordnung) und der Inhalt des Merkblatts (Anlage 7) ist mir bekannt.

2. Von der Leitung der Tageseinrichtung wurde ich darauf hingewiesen, dass die pädagogischen Mitarbeiter das Kind in der Tageseinrichtung übernimmt. Die Kinder werden durch Übergabe an die Eltern (Personensorgeberechtigten) oder bei alleine nach Hause gehenden Kindern an der Grundstücksgrenze aus der Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiter entlassen. Für den Nachhauseweg wird folgende Regelung getroffen:

Das Kind wird pünktlich zu den vereinbarten Schlusszeiten abgeholt und darf nicht alleine den Nachhauseweg antreten.

Das Kind darf alleine aus der Tageseinrichtung nach Hause entlassen werden.

Für den Weg von der und zur Tageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) alleine verantwortlich.

Reutlingen, den _____

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

ANLAGE 7

Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Tageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher und Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun hat. Deshalb bitten wir stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr:
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft gegeben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

(veröffentlicht durch das Robert-Koch-Institut)
Copyright © Robert Koch-Institut. Alle Rechte vorbehalten.

Ich habe die vorliegende Belehrung zur Kenntnis genommen.

Reutlingen, den _____

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

ANLAGE 8

Einzugsermächtigung

Adresse:

(Vorname, Name)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ)

(Ort)

Hiermit erteile(n) ich / wir der Stadtkasse Reutlingen stets widerruflich die Ermächtigung zum Einzug fälliger Elternbeiträge.

Buchungszeichen:

Debitor:

(wird von der Stadtkasse ausgefüllt)

Die Belastung soll auf

dem Girokonto-Nr.:

BLZ:

bei _____ **vorgenommen werden.**

(Name des Kreditinstituts)

Name des Kontoinhabers: (Nur ausfüllen, wenn der Kontoinhaber mit dem Zahlungspflichtigen **nicht** übereinstimmt)

(Vorname, Name)

(Datum)

(Unterschrift Kontoinhaber/-In)